

RS Vwgh 2000/12/13 2000/04/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;

GewO 1994 §14 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/04/0045 E 22. April 1997 RS 2

Stammrechtssatz

Die Feststellung, die nach dem Inhalt des Ansuchens beabsichtigte Gewerbeausübung gemäß 14 Abs 2 GewO 1994 durch den ASst liege im volkswirtschaftlichen Interesse, setzt notwendigerweise ein entsprechendes Vorbringen und Bescheinigungsanbringen der Partei voraus. Mit dem allgemeinen Hinweis darauf, eine Unternehmensgründung sei im Hinblick auf das Steueraufkommen und die Schaffung von Arbeitsplätzen grundsätzlich im volkswirtschaftlichen Interesse, kommt der ASst mangels Darstellung eines konkreten und überprüfbaren Sachverhaltes seiner Mitwirkungspflicht nicht nach.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040128.X01

Im RIS seit

28.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at